Merkblatt zum

Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (WALDFÖPR 2020)

Bestands- und Bodenpflege – Jungbestandspflege für Bestände mit einer Höhe ≤ 15 Meter

A Fördermaßnahme und Fördervoraussetzungen

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Pflege von

- Jungbeständen zur Verbesserung der Klimastabilität und Biodiversität der Bestände sowie zur Verbesserung der Bestandsstabilität (Strukturpflege) und Bestandsvitalität.
- Waldrändern (Waldinnen- und -außenränder) zum Erhalt der ökologischen Funktion und insbesondere des Insektenschutzes durch Verjüngung der Strauchvegetation. Waldränder dürfen nur partiell gepflegt werden.
- · Jungbeständen nach einem Schadereignis.

Die Bestände dürfen nicht höher als 15 Meter sein. Soweit erforderlich, sind Pflegemaßnahmen frühestens nach drei Jahren erneut förderfähig.

Die forstfachliche Beurteilung, ob die Maßnahmen förderfähig sind, trifft das jeweilige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

2. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Pflegemaßnahmen müssen mechanisch (ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) erfolgen.

Das bei einer Pflege anfallende Material ist, soweit notwendig, waldschutzwirksam insektizidfrei zu behandeln oder zu beseitigen. Eine gleichzeitige Förderung der insektizidfreien Bekämpfung rindenbrütender Insekten ist nicht möglich.

Vorhandenes Weichlaubholz (Weide, Eberesche, ...) ist aus Gründen der Biodiversität und des Insektenschutzes in ausreichendem Umfang zu erhalten. Das gilt insbesondere für bienenfreundliche Sträucher und Bäume am Rand von Waldwegen und Rückegassen.

Zur Verbesserung von Bestandsstruktur und Biodiversität sollten Pflegeeingriffe möglichst durch Knicken, Ringeln oder Einkürzen der Bedränger erfolgen.

Bei erkennbaren Gefährdungen (z. B. durch Biber, Rotwild), durch die das Förderziel einer Jungbestandspflege nicht erreicht werden kann, ist eine Förderung nicht möglich.

Nicht förderfähig sind die Pflege von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, die Pflege von Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 20 Jahre und Pflegemaßnahmen in Beständen, die überwiegend aus Stockausschlag hervorgegangen sind und/oder als Mittel-/Niederwald bewirtschaftet werden.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Pflegemaßnahme und den Umfang des zu belassenden Weichlaubholzes trifft das jeweilige AELF.

Die zur Förderung beantragte Fläche einer Antragstellerin oder eines Antragstellers darf (auch bei Antragstellung im Rahmen einer Maßnahmenträgerschaft) im Zuständigkeitsbereich eines AELF 30 ha je Kalenderjahr grundsätzlich nicht übersteigen. Förderanträge unter 200 Euro werden nicht bewilligt.

2.2 Besondere Voraussetzungen

Die Pflege ist nur förderfähig, wenn

- es sich um eine bereits nach der WALDFÖPR geförderte Kultur handelt, oder
- nach der Pflege die Mischung der standortgemäßen Bestockung verbessert wird, bei dem der Mischungsanteil der beteiligten Baumarten (außerhalb der Hochlagen der Mittelund Hochgebirge ohne die Weichlaubhölzer Weide, Vogelbeere, Traubenkirsche) insgesamt mindestens 10 % beträgt, oder
- mit der Pflege eine Verbesserung der Stufigkeit und Bestandesstruktur und damit Stabilität des Bestandes erzielt wird, oder
- es sich um die Behebung eines flächigen Schadereignisses handelt. Unter Schadereignis sind Extremwetterereignisse wie Sturmwurf, Schneebruch und Eisanhang und deren Folgen zu verstehen.

Die Behebung eines Schadereignisses umfasst die zeitnahe und waldschutzwirksame Aufarbeitung des Schadholzes sowie Stabilisierungsmaßnahmen in den geschädigten Beständen. Eine Förderung der insektizidfreien Bekämpfung rindenbrütender Insekten nach der WALDFÖPR 2020 ist auf gleicher Fläche nicht möglich.

(Wert)Astung ist nicht förderfähig.

Das Auszeichnen der Pflegefläche ist nur dann förderfähig, wenn es durch forstfachliches Personal (mindestens abgeschlossene Forstwirtsausbildung oder höherwertig qualifiziert) erfolgt. Auszeichnen im Rahmen der staatlichen BL/BA oder unentgeltliches Auszeichnen durch die staatliche Revierleitung sind nicht zuschlagsfähig.

Die erhöhte Förderung der Pflege von Beständen mit mindestens vier Baumarten (ohne die Weichlaubhölzer Weide, Vogelbeere, Traubenkirsche) ist nur möglich, wenn nach Durchführung der Maßnahme der Mischungsanteil der zur führenden Baumart beigemischten Baumarten jeweils mindestens 5 % und insgesamt mindestens 40 % beträgt.

Der Anlage von Pflegepfaden ist das Anlegen von Rückegassen gleichgestellt.

2.3 Sperrfristen

Pflegemaßnahmen nach

- geförderten Kulturbegründungen und Naturverjüngungen sind erst nach einer Sperrfrist von drei Jahren nach Ablauf der Bindefrist förderfähig.
- bereits geförderten Bestandspflegen sind erst nach einer Sperrfrist von drei Jahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Maßnahme) erneut förderfähig.
- Schadereignissen unterliegen keiner Sperrfrist.

2.4 Mögliche Zuschläge

Für Maßnahmen im Schutz- oder Bergwald, in einem Natura-2000-Gebiet, im Kleinprivatwald und bei Kleinmaßnahmen kann ggf. ein Zuschlag gewährt werden.

Die Pflege in Beständen mit mindestens vier Baumarten, die Pflege von Beständen, die zuvor durch forstfachliches Personal ausgezeichnet werden, sowie die Anlage von Pflegepfaden können erhöht gefördert werden.

www.stmelf.bayern.de Stand: Januar 2024 | 1

Bei Pflegemaßnahmen, die überwiegend der Verbesserung der Stufigkeit und Bestandsstruktur dienen, ist ein Zuschlag für das vorherige Auszeichnen nicht möglich.

Bei Pflegemaßnahmen, die im Rahmen der staatlichen Betriebsausführung ausgezeichnet werden, ist ein Zuschlag für das vorherige Auszeichnen nicht möglich.

Bei Pflegemaßnahmen, die mithilfe eines Harvesters durchgeführt werden, ist ein Zuschlag für die Anlage von Pflegepfaden nicht möglich.

3. Bindefrist

Die Maßnahmen unterliegen keiner Bindefrist.

4. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Grundsätzlich müssen keine Nachweise erbracht werden. Die Maßnahmen werden stichprobenartig vor Ort überprüft. Lediglich im Falle der erhöhten Förderung des Auszeichnens der Pflegefläche ist auf Verlangen des AELF ggf. ein Nachweis vorzulegen.

B Allgemeines Förderverfahren

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind

- Eigentümerinnen und Eigentümer von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG oder
- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG
- sowie Trägerinnen und Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Letztere können an der Maßnahme beteiligte Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder sein.

Stehen die beantragten Flächen nicht im Eigentum der Antragsberechtigten, werden diese nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft gefördert. Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

2. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe B 3) beim zuständigen AELF mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen.

Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen staatlichen Revierleitung, dem AELF oder im Internet unter www.waldbesitzer-portal.bayern.de.

3. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid (inklusive Arbeitsplan) vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe).

Das Auszeichnen der Pflegefläche durch forstfachliches Personal vor Bewilligung stellt keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar, wenn das Auszeichnen bzw. die Vergabe des Auftrages

zum Auszeichnen auf Grundlage eines vom AELF festgesetzten Arbeitsplanes erfolgt.

4. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier unverzüglich nach deren Fertigstellung mittels des Vordrucks "Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis" (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben (siehe B 5). Mängel an der Maßnahme, die bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises entstehen, gehen grundsätzlich zu Lasten der Antragstellering bzw. des Antragstellers. Nachweise (siehe A 4) können ggf. nachgereicht werden.

5. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeitsplan?

Abweichungen vom Arbeitsplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks "Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis" anzuzeigen!

Sofern eine Abweichung nicht rechtzeitig angezeigt wird, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. zu Kürzungen der Förderung.

Basiert die Abweichung auf Umständen höherer Gewalt, kann von einer Kürzung abgesehen werden. Dies gilt jedoch grundsätzlich nur dann, wenn der Vordruck "Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis" unmittelbar nach Fertigstellung der Maßnahme vorgelegt wird (siehe B 4).

6. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck "Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis" angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

7. Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme findet auf einer Fläche statt, die als Weihnachtsbaum oder Schmuckreisigkultur genutzt wird, von Flächen mit einer Umtriebszeit von bis zu 20 Jahren oder in Beständen, die überwiegend aus Stockausschlag hervorgegangen sind und/oder die als Mittel-/Niederwald bewirtschaftet werden.
- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. der Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.
- Der Maßnahme ist auf der beantragten Fläche (Flurnummer) in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen waldgesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder

www.stmelf.bayern.de Stand: Januar 2024 | 2

zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 20 % der Fördersumme betragen.

C Hinweise

Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan (z.B. abweichende Ausbringungsverfahren) rechtzeitig und vor Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden!

Ihre staatliche Revierleitung berät Sie gerne!

Das Merkblatt gibt die für Sie wichtigsten Regelungen zur Fördermaßnahme wieder, ist allerdings nicht abschließend. Weitergehende Informationen erhalten Sie von Ihrer staatlichen Revierleitung.

www.stmelf.bayern.de Stand: Januar 2024 | 3